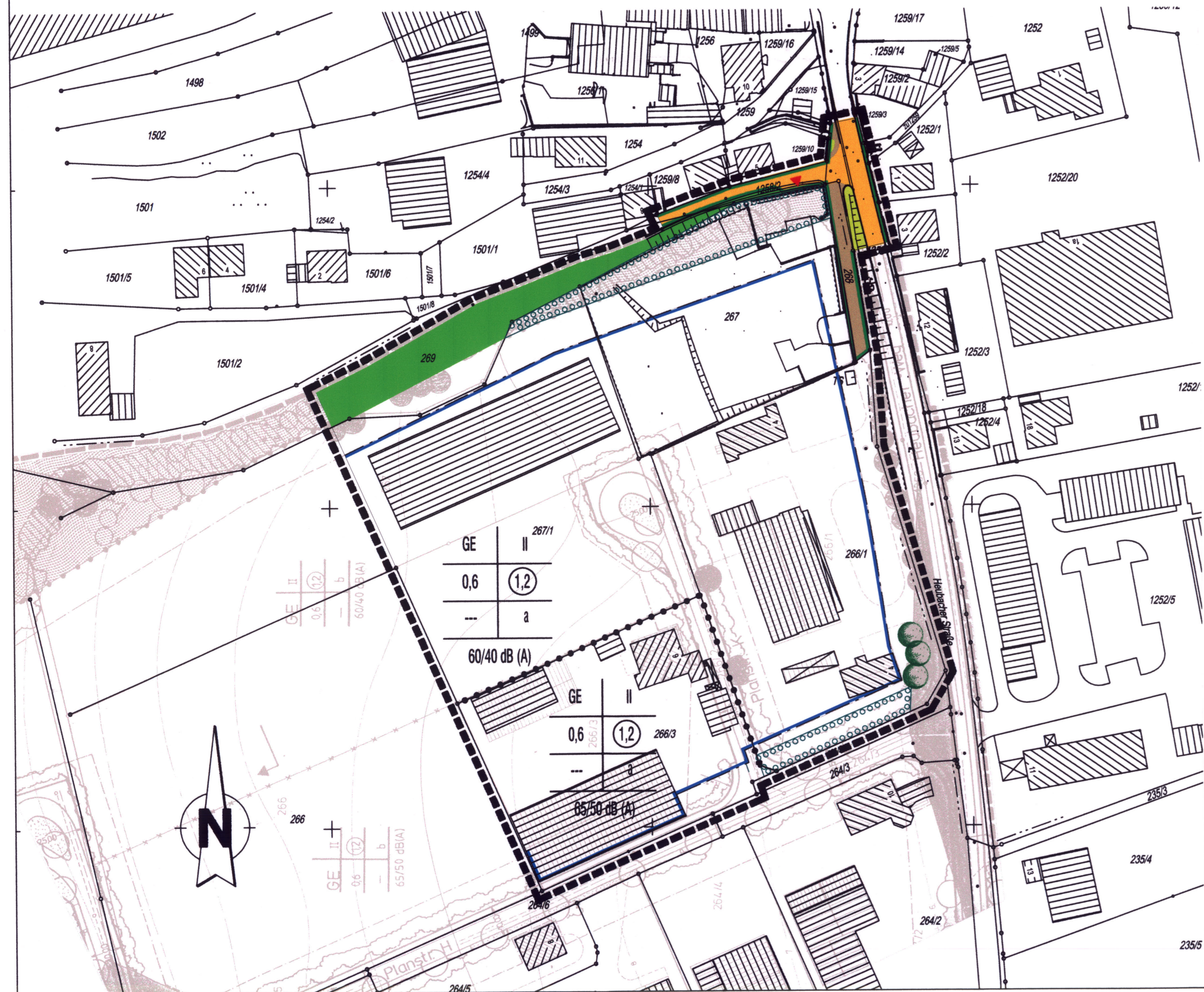


2. Bebauungsplan-Änderung "Gewerbegebiet Sandhof", Stadt Ebern, Landkreis Haßberge, M 1:1000



W:\03085 BBP-A GE Sandhof\Verfahrensschritte\sb 040930.dwg, 12.10.2004 11:23:09

I. PRÄAMBEL

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Ebern folgende Satzung zur 2. Bebauungsplan-Änderung "Gewerbegebiet Sandhof":

Für die 2. Bebauungsplan-Änderung "Gewerbegebiet Sandhof" gilt der von der Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg, ausgearbeitete Plan in der Fassung vom 30.09.2004, der zusammen mit den Festsetzungen den Bebauungsplan bildet. Die übrigen Aussagen des bisher verbindlichen Bebauungsplanes gelten weiter. Innerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung werden damit die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Sandhof" (Satzungsbeschluss 20.02.1986) in Teilen aufgehoben.

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der bis zum 20.07.2004 gültigen Fassung,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- die Planzeichenverordnung (PlanzV 90)
- die Bayerische Bauordnung (BayBO)

in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung

II. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GE Gewerbegebiet § 8 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 0,6 Grundflächenzahl § 19 BauNVO
- 1,2 Geschossflächenzahl § 20 BauNVO

BAUWEISE

- a abweichende Bauweise § 22 Abs. 4 BauNVO
- Baugrenze § 23 BauNVO

VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenverkehrsfläche
- Geh- bzw. Wirtschaftsweg
- Verkehrsgrünfläche
- Einfahrt
- Straßenbegrenzungslinie

GRÜNFLÄCHEN

- öffentliche Grünfläche

FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- neu zu pflanzende Gehölze
- Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf Privatgrund (ausgenommen Grundstückszufahrt)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des bisherigen Bebauungsplanes

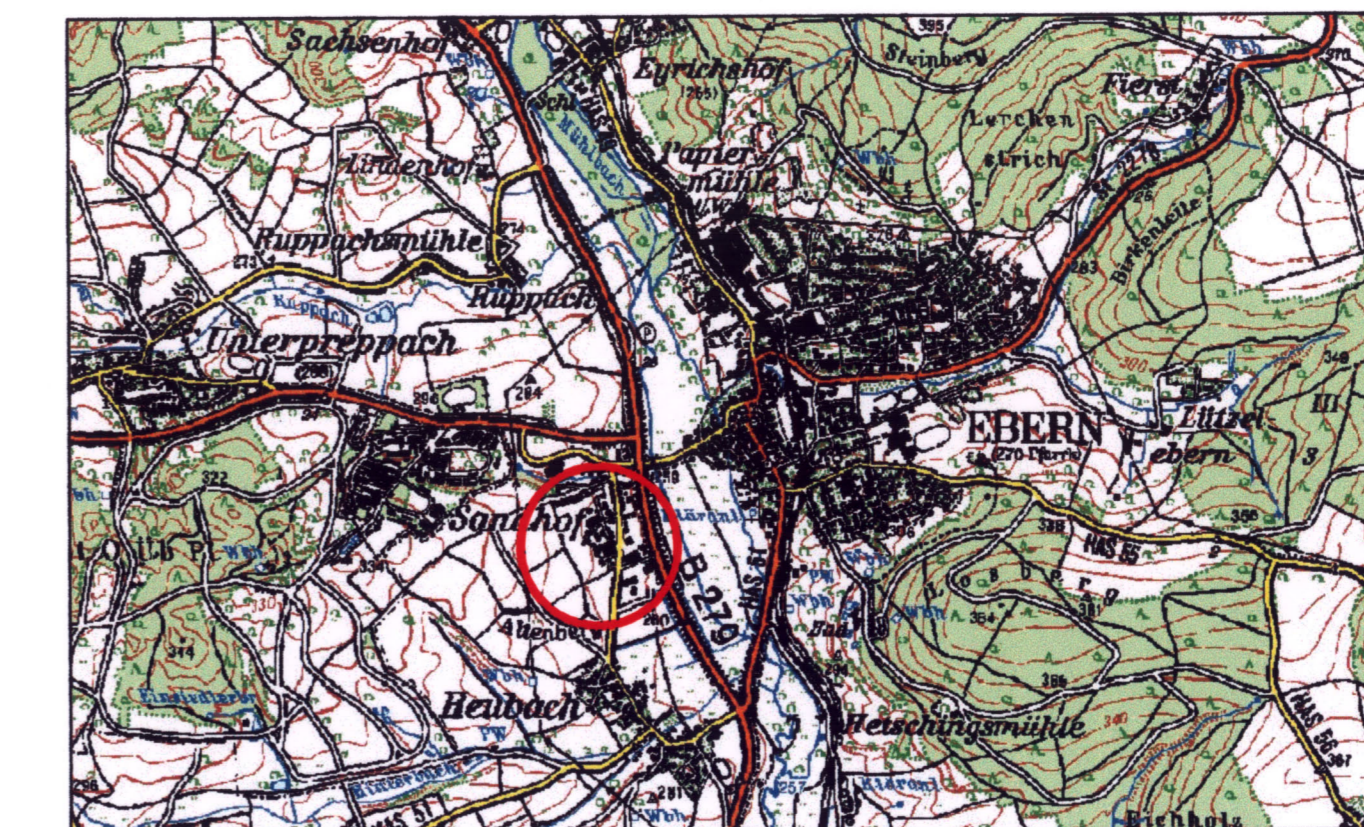
III. ZEICHNERISCHE HINWEISE

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baul. Nutzung	Höhe der baulichen Anlage
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Baumassenzahl	Bauweise
max. zulässiger immissionswirksamer Schalleistungspegel pro m ²	

IV. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die textlichen Festsetzungen des bisherigen Bebauungsplans gelten weiter.



Übersichtslageplan ohne Maßstab

Entwurfsverfasser:

Planungsgruppe Strunz
Ingenieurgesellschaft mbH



Ottostraße 11
Tel. 0951/98003-0
Fax 0951/98003-40
98047 Bamberg

	03.085	Datum	gez.	gepr.
Vorentwurf		16.10.2003	Ba	Ku
Entwurf		24.06.2004	Ba	Ku
Änderung		30.09.2004	An	Ku
Änderung	
Satzung		30.09.2004	An	Ku

Raize

2.BBP-Änderung "Gewerbegebiet Sandhof", Stadt Ebern

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 16.10.2003 beschlossen, für das Gebiet "Gewerbegebiet Sandhof" den Bebauungsplan zu ändern. Der Aufstellungsbeschluss der Änderung wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 10.02.2004 ortsüblich bekanntgemacht.



Datum 03. Nov. 2004

Bürgermeister

R. Herrmann
1. Bürgermeister

Die Unterrichtung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Bürgerbeteiligung) fand in der Zeit vom 16.02.2004 bis 16.03.2004 statt.



Datum 03. Nov. 2004

Bürgermeister

R. Herrmann
1. Bürgermeister

Der Entwurf der Bebauungsplan-Änderung mit der Begründung in der Fassung vom 24.06.2004 wurde aufgrund des Auslegungsbeschlusses des Stadtrates vom 24.06.2004 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit 13.07.2004 mit 13.08.2004 öffentlich ausgelegt.



Datum 03. Nov. 2004

Bürgermeister

R. Herrmann
1. Bürgermeister

Die Stadt Ebern hat mit Beschluss des Stadtrates vom 30.09.2004 die Bebauungsplan-Änderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 30.09.2004 als Satzung beschlossen.



Datum 03. Nov. 2004

Bürgermeister

R. Herrmann
1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde am 06. NOV. 2004 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Bebauungsplan-Änderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Ebern zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Bebauungsplan-Änderung ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 sowie der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.



Datum 03. Nov. 2004

Bürgermeister

R. Herrmann
1. Bürgermeister